

KSKS –

Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter in seiner normativen Einbettung

Eine rechtswissenschaftliche Betrachtung polizeilich relevanter Konzeptelemente

(Juliane Bohrer, 2010)

Abstract

Die Forderung nach elektronischen Fußfesseln, die öffentliche Diskussion um Wohn- und Aufenthaltsorte oder gar die politische Thematisierung „Wegschließen – und zwar für immer“ sind Reaktionen auf ein gesellschaftliches Problem, welches in den vergangenen zehn Jahren regelmäßig wiederkehrend und in der jüngsten Vergangenheit zunehmend häufiger die Medien und die öffentliche Diskussion dominiert. Kern der öffentlichen Diskussion bzw. der durch die Bevölkerung wahrgenommenen und durch die Medien verstärkten, subjektiven Bedrohung ist eine Gefährdung höchstpersönlicher Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung durch wiederholte Straffälligkeit erkannter Sexualstraftäter oder deren mutmaßliche Rückfallgefahr. Kriminalprävention im Bereich der Sexualstraftaten muss dieser öffentlichen Wahrnehmung und auch medialen Thematisierung begegnen. Diese muss sich allerdings auch an freiheitlich-rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen orientieren und daher die Perspektive und die Rechte der Betroffenen im gleichen Maße berücksichtigen.

Diese Arbeit fokussiert eines der in der Bundesrepublik Deutschland existierenden kriminalpräventiven Konzepte zum Umgang mit entlassenen Sexualstraftätern mit negativer Sozial- und Kriminalprognose. Hierbei handelt es sich um das Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter (KSKS) des Landes Schleswig-Holstein.

Zunächst werden das Konzept und die sozialwissenschaftlichen Hintergründe deskriptiv erschlossen. Im Schwerpunkt wird dann ein juristischer Zugang zu dem Konzept gewählt, welcher sich insbesondere mit den Rechtsgrundlagen der polizeilichen Schwerpunktaktivitäten auseinandersetzt. Hierbei werden nicht nur die präventiv-polizeilichen Maßnahmen gegenüber den betroffenen Probanden thematisiert, sondern auch die konzeptionell angelegte Zusammenarbeit mit externen Behörden, insbesondere der Führungsaufsichtsstelle. Im Ergebnis fußen die konzeptionell vorgesehenen, polizeilichen Standardmaßnahmen nicht durchgängig auf einer eindeutigen, soliden Rechtssituation. Ergänzend erfolgt eine rechtsvergleichende Betrachtung mit dem normativen Kontext der vergleichbaren Konzepte HEADS und K.U.R.S.

Abschließend wird das Verhältnis von Polizei und Führungsaufsicht als Teil der Justiz im Sanktionenrecht in der historischen Entwicklung und aktuellen Praxis erörtert, wobei Ausgestaltung und Auslegung der Rechtsgrundlagen dieser Zusammenarbeit einen Schwerpunkt der Erörterungen bilden. Als zentraler Aspekt wird § 463 a I StPO als Grundlage einer spezialgesetzlichen Amtshilfe näher betrachtet und als Rechtsgrundlage für eine polizeiliche Ermittlungshilfe zur Aufgabenerfüllung der Führungsaufsichtsstellen für durchaus vertretbar erachtet. Ein Rückgriff auf § 463a I StPO dürfte darüber hinaus die Rechts- und Handlungssicherheit der eingesetzten Polizeibeamten verbessern.